

Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile befasst;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 1. bis 5. Oktober 2001 in Nairobi abgehaltenen zweiten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit;

4. *begrüßt* es, dass 181 Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁰⁵ geworden sind, und fordert die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerung Vertragsparteien zu werden;

5. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, so bald wie möglich Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit¹⁰⁶ zu werden;

6. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁸, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰⁹, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt mit Bezug auf ihr Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Wälder und ermutigt die Vertragsparteien und das Sekretariat des Übereinkommens, mit dem Waldforum der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, unter anderem im Hinblick auf die Achtung, Bewahrung und Erhaltung der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, gemäß Artikel 8 Buchstabe j und den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹¹⁰ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt miteinander verknüpft sind, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechte des geistigen Eigentums

und die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens, und bittet die Welthandelsorganisation und die Weltorganisation für geistiges Eigentum, diese Wechselbeziehung im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate weiter zu untersuchen und dabei die laufenden Arbeiten in anderen einschlägigen Foren sowie den Beschluss V/26 B der Konferenz der Vertragsparteien¹¹¹ zu berücksichtigen;

9. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung ihrer Tagungstermine die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

11. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

12. *sieht mit Interesse* dem Beitrag des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu den Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung *entgegen*, eingedenk der von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschlüsse;

13. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/198

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.5, Ziffer 6)¹¹².

56/198. Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

¹⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁰⁹ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

¹¹⁰ Ebd., Vol. 1869, Nr. 31874.

¹¹¹ Siehe UNEP/CBD/COP/5/23 und Corr.1, Anhang III.

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997, 53/189 vom 15. Dezember 1998, 54/224 vom 22. Dezember 1999 und 55/202 vom 20. Dezember 2000,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Barbados¹¹³ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁴, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹¹⁵,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre zehnte Tagung¹¹⁶,

in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen der entwicklungsbezogenen Herausforderungen vor besonderen Problemen stehen, die auf geringe Größe, Abgelegenheit, weite geografische Streuung, Anfälligkeit für Naturkatastrophen, empfindliche Ökosysteme, Beschränkungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens, Abgeschnittenheit von den Absatzmärkten, Anfälligkeit für plötzliche ökonomische und finanzielle Außeneinwirkungen, begrenzte Binnenmärkte, fehlende natürliche Ressourcen, begrenzte Süßwasserversorgung, starke Abhängigkeit von Einfuhren und begrenzte Verfügbarkeit von Grundstoffen, Erschöpfung der nicht erneuerbaren Ressourcen und Abwanderung zurückzuführen sind,

sowie in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer sich um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung bemühen und dass ihre Kapazitäten weiter ausgebaut werden müssen, damit sie wirksam am multilateralen Handelssystem teilhaben können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über die erste Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer zu dem Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit¹¹⁷, die vom 4. bis 6. Dezember 2000 in St. Kitts und Nevis abgehalten wurde¹¹⁸, sowie von dem Bericht über die vom 15. bis 19. Januar 2001 in Zypern abgehaltene dritte Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer über Klimaänderung,

Energie und die Vorbereitungen für die neunte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung¹¹⁹,

in Anbetracht der erheblichen Anstrengungen, die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und der Notwendigkeit, dass regionale und globale Institutionen die einzelstaatlichen Bemühungen weiterhin ergänzen, namentlich durch die notwendige finanzielle Unterstützung in Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft,

in Anerkennung der Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer, in Zusammenarbeit mit der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine Reihe von Arbeitstagen zu veranstalten, die auf den Kapazitätsaufbau gerichtet sind und Fragen behandeln, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind,

mit Genugtuung über die auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Jamaikas für die Ausrichtung der ersten Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer über Handel, nachhaltige Entwicklung und kleine Inselentwicklungsländer vom 12. bis 15. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von den gegenwärtigen Bemühungen der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer, eine interregionale Vorbereitungsstagung der kleinen Inselentwicklungsländer für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung zu organisieren, die vom 7. bis 11. Januar 2002 in Singapur stattfinden soll, und alle zuständigen internationalen Organisationen auffordernd, die Tagung aktiv zu unterstützen,

betonend, dass weiterhin Finanzierungsbedarf für die Projekte besteht, die im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem auf dem Treffen von Vertretern der Geberländer und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York¹²⁰, vorgestellt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag einiger Geberländer zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms und unterstreichend, dass diese Anstrengungen verstärkt und durch andere Geberländer und -organisationen ergänzt werden müssen,

betonend, dass die quantitativen und analytischen Arbeiten an dem Gefährdungsindex, die in dem Überprüfungsdocument der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung in Auftrag gegeben wurden, unverzüglich abgeschlossen werden müssen, unter Berücksichtigung der Resolution 2001/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001, insbesondere ihrer Ziffer 6, sowie betonend, dass diese

¹¹³ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁴ Ebd., Anlage II.

¹¹⁵ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹¹⁶ TD/390.

¹¹⁷ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

¹¹⁸ A/55/765, Anlage.

¹¹⁹ E/CN.17/2001/11, Anlage.

¹²⁰ Siehe A/S-22/4.

Arbeiten von maßgeblicher Bedeutung für die Arbeit des Ausschusses für Entwicklungspolitik an den Kriterien für die Ermittlung, die Bestimmung und das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder sind und wie wichtig sie für die in Betracht kommenden kleinen Inselentwicklungsländer sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²¹;

2. *erklärt erneut*, dass das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁴ sowie die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹¹⁵, dringend nachdrücklich und wirksam durchgeführt werden müssen, um diese Staaten bei ihren Bemühungen um die Verstärkung ihrer Kapazitäten zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

3. *begrüßt* die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms;

4. *bittet* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und -organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms in ihre jeweiligen Programme aufzunehmen;

5. *bittet* die Geber sowie alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen regionalen und internationalen Organisationen, die interregionale Vorbereitungstagung der kleinen Inselentwicklungsländer für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung angemessen zu unterstützen;

6. *bittet außerdem* alle in Betracht kommenden Interessengruppen, nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, sich in vollem Umfang an den Tätigkeiten zu beteiligen, die für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms und seine wirksame Weiterverfolgung benannt wurden;

7. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung eines Gefährdungsindex dringend abzuschließen und dabei die besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer zu berücksichtigen;

8. *begrüßt* die Verstärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten für eine weitere Stärkung der Gruppe zu prüfen, unter anderem durch die Einrichtung des Informationsnetzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer innerhalb der Gruppe und durch Unterstützung, die den kleinen Inselentwicklungsländern in Absprache mit regionalen und internationalen Institutionen unter anderem in Form von Beratung bei der Projektdurchführung und von Hilfe bei der Benennung kurz- und langfristiger Kapazitätsbedürfnisse gewährt wird, und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, weitere kostenwirksame Mittel und Wege zu prüfen, wie innerhalb der Vereinten Nationen die systemweite Koordinierung und Verbreitung von Informationen über Tätigkeiten zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer und des Aktionsprogramms über die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer ausgeweitet und verbessert werden kann, namentlich durch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

10. *begrüßt* die Beiträge von Geberländern zur Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer und des Informationsnetzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer und legt den anderen Mitgliedstaaten die Entrichtung von Beiträgen nahe, insbesondere zur Unterstützung des Netzwerks;

11. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/199

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.6, Ziffer 9)¹²².

56/199. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995, 51/184 vom 16. Dezember 1996, 52/199 vom 18. Dezember 1997 und 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

feststellend, dass die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²³ ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselstaaten, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind,

¹²¹ A/56/170.

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.